

BO-Nr. 303 – 16.01.2020
PfReg. B 6.3

Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen / Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat

*(katholische ausländische Mitbürger im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8
der Satzung für den Diözesanrat vom 15.07.2019)*

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.07.2019 (KABl. 2019, S. 263 ff.) sind zwei Vertreter / -innen der katholischen ausländischen Mitbürger / -innen in den Diözesanrat zu wählen. Sie werden von den Pastoralräten der Gemeinden für Katholiken ihrer Muttersprache gewählt und müssen verschiedenen Sprachgruppen angehören.

I. Vorbereitung der Wahl

§ 1 – Zuständigkeit

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreterinnen / Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 der Diözesanratssatzung) ist der vom amtierenden Diözesanrat bestellte Wahlausschuss zuständig.

§ 2 – Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (1.4 der Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.10.2008, KABl. 2008, S. 254).
- (2) Wählbar als Vertreterin / Vertreter für den Diözesanrat sind Mitglieder der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, die nach § 26 Abs. 1 KGO für den Pastoralrat wählbar sind. § 27 KGO findet keine Anwendung.

§ 3 – Wahlvorschlag

Die gewählten Mitglieder der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache können bis zum 9. Oktober 2020 gegenüber dem Diözesanwahlausschuss Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Mit dem Vorschlag ist auch das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten einzureichen. Der Diözesanwahlausschuss prüft nach Ablauf der Frist die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Er stellt den endgültigen Wahlvorschlag zusammen. In ihm sind die Kandidatinnen und Kandidaten nach Nationalität getrennt in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Wohnung aufzuführen.

II. Durchführung der Wahl

§ 4 – Wahlzeitraum, Briefwahl

Die Wahl der Vertreterinnen / Vertreter der Katholiken anderer Nationalität im Diözesanrat erfolgt innerhalb des vom Bischof festgesetzten Wahlzeitraums vom 2. November bis 4. Dezember 2020 durch Briefwahl.

§ 5 – Wahlvorgang

- (1) Die amtlichen Stimmzettel sind zusammen mit den übrigen Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag) vom Diözesanwahlausschuss allen Wahlberechtigten der Pastoralräte rechtzeitig zuzusenden.
- (2) Jede Wählerin / jeder Wähler hat zwei Stimmen. Je Sprachgruppe kann nur eine Stimme vergeben werden.
- (3) Die Wählerin / der Wähler füllt persönlich den Stimmzettel aus und bezeichnet seine Kandidatinnen und Kandidaten auf der Namensliste mit einem Kreuz, steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag, den er nicht verschließt, unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite des Briefwahlscheins, steckt den Wahlumschlag und den Briefwahlschein getrennt voneinander in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt diesen Wahlbriefumschlag und übersendet ihn dem Diözesanwahlausschuss, dessen Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag angegeben ist.

§ 6 – Feststellung des Wahlergebnisses

Für die Feststellung des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 bis 12 der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter in den Dekanaten im Diözesanrat von 15.07.2019 entsprechend.

III. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Rottenburg, den 20. Januar 2020

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof